

§ 33 Übergang von Ansprüchen

(1) Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht gehen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über.

(2) Ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht geht nicht über, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
2. mit dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht

geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche

- a) minderjähriger Hilfebedürftiger,
- b) von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegen ihre Eltern,
3. in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und
 - a) schwanger ist oder
 - b) ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Übergang ist auch ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Anspruch geht nur über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 und 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt.

(3) Für die Vergangenheit können die Träger der Leistungen nach diesem Buch außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von

der Zeit an den Anspruch geltend machen, zu welcher sie dem Verpflichteten die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt haben. Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss, können die Träger der Leistungen nach diesem Buch bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können den auf sie übergegangenen

Anspruch im Einvernehmen mit dem Empfänger der Leistungen auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und

sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Leistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.

Über die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

(5) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

Paragraph: § 33 SGB II / Übergang von Ansprüchen

Fassung vom 06.11.2007:

Wesentliche Änderungen:

- Neue Anlage 3.
- Neue Anlage 4.
- Neue Anlage 5.

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Vereinbarte Selbsthilfe
3. Grundvoraussetzungen des Anspruchsübergangs, § 33 Abs. 1 SGB II
 - 3.1 Anwendungsbereich
 - 3.2 Übergangsfähige Ansprüche
 - 3.3 Zeitraum des Übergangs von Ansprüchen
 - 3.4 Begrenzung des Anspruchsübergangs
 - 3.5 Rechtsfolgen des Übergangs
4. Regelung zum Übergang von Unterhaltsansprüchen, § 33 Abs. 2 SGB II
 - 4.1 Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs
 - 4.2 Sonstige Voraussetzung des § 33 Abs. 2 SGB II
5. Ansprüche für die Vergangenheit, Klage auf künftige Leistungen, § 33 Abs. 3 SGB II
6. Rückübertragung von Ansprüchen zur gerichtlichen Geltendmachung - § 33 Abs. 4
 - 6.1 Kosten der Rückübertragung
 - 6.2 Rechtsweg
7. Vorrang der §§ 115, 116 SGB X - § 33 Abs. 5
 - Anlage 1 – Mitteilung gem. § 33 Abs. 3
 - Anlage 2 – Auskunft über pers. und wirtschaftliche Verhältnisse
 - Anlage 3 – Realisierung der Unterhaltsansprüche
 - Anlage 4 – Rückübertragung von Unterhaltsansprüchen
 - Anlage 5 – Vereinbarung zur Rückübertragung

1. Allgemeines

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 33 SGB II vor, gehen Ansprüche des Hilfebedürftigen gegen andere, vorrangig verpflichtete Dritte auf die Leistungsträger über.

Rz. (33.1)
Normzweck

(2) Mit dem Übergang soll der Zustand herbeigeführt werden, der bestünde, wenn der Dritte rechtzeitig geleistet hätte und deshalb Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht oder nur teilweise gewährt worden wären. Die Regelung dient damit der Verwirklichung des gesetzlich eingeräumten Nachranges der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(3) Der Nachrang der Leistungen nach dem SGB II kann grds. auf verschiedene Weisen hergestellt werden, nämlich durch

- die Realisierung vorrangiger Ansprüche durch den Hilfebedürftigen selbst (sog. „Selbsthilfe“)
- die Anrechnung bereits laufender Zahlungen auf der Grundlage von fälligen öffentlich- oder zivilrechtlichen Ansprüchen (z.B. Kindergeld, Unterhaltszahlungen)
- die Geltendmachung/Durchsetzung der nach § 33 SGB II oder §§ 115, 116 SGB X übergegangenen Ansprüche durch die Leistungsträger.

2. Vereinbarte Selbsthilfe

(1) § 33 Abs. 1 stellt den Grundsatz auf, dass vorrangige Ansprüche auf die Leistungsträger übergehen. Neben der Geltendmachung der Ansprüche

Rz. (33.2)
Vereinbarung

durch die Leistungsträger selbst besteht jedoch auch die Möglichkeit, mit dem Hilfebedürftigen zu vereinbaren, dass dieser die Geltendmachung/Durchsetzung übernimmt (Selbsthilfe) der Selbsthilfe

Ist der vorrangige Anspruch bereits nach den Voraussetzungen des § 33 auf die Leistungsträger übergegangen, ist für eine Geltendmachung durch den Hilfebedürftigen eine Rückübertragung nach § 33 Abs. 4 erforderlich. Auf die Ausführungen in Kapitel 6 wird verwiesen.

Wird mit dem Hilfebedürftigen vereinbart, dass er lediglich die Erfüllung künftiger (Unterhalts-)Ansprüche, die noch nicht übergegangen sind, durchsetzen soll, so kommt eine Rückübertragung naturgemäß nicht in Betracht.

Die durch den Hilfebedürftigen realisierte, laufende Zahlung auf künftige Forderungen ist nach Maßgabe der §§ 11 und 12 bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen, vgl. § 33 Abs. 2 Satz 2.

(2) Zu beachten ist, dass die Selbsthilfe dem Hilfebedürftigen zumutbar sein muss. Die Zumutbarkeit ist nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu prüfen. Die Zumutbarkeit kann beispielsweise bei einer besonderen Abhängigkeit des Hilfebedürftigen vom Schuldner fehlen.

Rz. (33.3)
Zumutbarkeit

(3) Bei der Entscheidung, ob die Leistungsträger mit dem Hilfebedürftigen eine Selbsthilfe vereinbaren oder ob sie einen übergebenen Anspruch selbst verfolgen, sind Effektivitäts- und Effizienzgesichtspunkte zu beachten. Verspricht die Selbsthilfe im Einzelfall keinen Erfolg oder ist eine unangemessene „Verzögerung“ des Verfahrens zu befürchten, ist von der Vereinbarung der Selbsthilfe abzusehen.

(4) Die zu treffenden Vereinbarungen beruhen auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Daraus folgt, dass die Ablehnung der Selbsthilfe durch den Hilfebedürftigen keine leistungsrechtlichen Folgen nach sich ziehen darf.

Rz. (33.4)
Rechtsfolgen
bei Ablehnung
der Selbsthilfe

(5) Bei der Vereinbarung der Selbsthilfe sind dem Hilfebedürftigen die notwendigen Schritte zu erläutern und ggf. Fristen zu setzen. Der Fortschritt ist von den Leistungsträgern zu überwachen.

3. Grundvoraussetzungen des Anspruchsübergangs

3.1 Anwendungsbereich

(1) Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 können nur Ansprüche von Empfängern von „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ übergehen. Darunter fallen alle Leistungen des 3. Kapitels, Abschnitt 2, Unterabschnitte 1 und 2 des SGB II.

Rz. (33.5)
Leistungen zur
Sicherung des
Lebensunter-
halts

(2) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, §§ 14 ff., können daher keinen Anspruchsübergang nach § 33 SGB II auslösen.

(3) Einstiegsgeld (ESG) nach § 29 ist keine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts. Diese Leistung wird zusätzlich zum Alg II und ggf. über den Leistungsbezug hinaus erbracht. Die Gewährung von ESG löst daher keinen Anspruchsübergang nach § 33 aus.

Rz. (33.6)
Einstiegsgeld
[umstritten]

(4) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts müssen „erbracht“

Rz. (33.7)

worden sein. Die Leistungen sind erbracht, wenn sie bewilligt wurden. (Erfüllung des sozialrechtlichen Anspruchs).

„Erbrachte“
Leistungen

Beispiel:

Der Hilfebedürftige stellt am 01.09. einen Antrag. Mit Bescheid vom 10.10. werden ihm Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.09. bewilligt.

Die Leistungen für September und Oktober werden dem Hilfebedürftigen hier am 10.10. „erbracht“.

Beachte: zur Frage, wann innerhalb eines Bewilligungsabschnittes laufende Ansprüche übergehen, vgl. Kapitel 3.2.

(5) Die Leistungen müssen rechtmäßig erbracht worden sein. Hat der Hilfebedürftige (teilweise) zu Unrecht Leistungen erhalten, sind sie von ihm unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu erstatten.

Ein Rückgriff auf den Schuldner/Dritten gestützt auf § 33 ist hier nicht zulässig.

Rz. (33.8)
Rechtmäßige
Leistungs-
erbringung

3.2 Übergangsfähige Ansprüche

(1) Grundsätzlich kann jeder privat- oder öffentlich-rechtliche Anspruch übergehen. Folgende Ansprüche kommen beispielsweise in Betracht:

- vertragliche Zahlungsansprüche gegen Dritte
- vertragliche Schadensersatzforderungen
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB)
- Pflichtteilsansprüche gegen Erben (§§ 2303 ff. BGB)
- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen (§ 528 Abs. 1 BGB)
- Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilsvertrag
- Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung
- nicht erfüllte vertraglich gesicherte Leibrentenzahlung (§§ 759 – 761 BGB)

Rz. (33.9)
Privat- und
öffentlich-
rechtliche An-
sprüche

Ansprüche gegen andere Leistungsträger sind jedoch ausschließlich nach den §§ 102 ff SGB X und Ansprüche auf Arbeitsentgelte und Schadensersatzansprüche sind ausschließlich nach den §§ 115 und 116 SGB X geltend zu machen.

(2) Der vorrangige Anspruch des Hilfebedürftigen muss für den Zeitraum bestehen, für den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht wurden.

Rz. (33.10)
Zeitliche De-
ckung

(3) Damit gehen auch ältere, schon fällige Ansprüche nach § 33 über, wenn die Leistungspflicht des Schuldners zur Zeit der Leistungserbringung weiter fortbesteht (z.B. bei Verzug des Schuldners).

Zu beachten ist, dass Forderungen, die vor Beginn der Bedarfszeit fällig gewesen sind, als Vermögen berücksichtigt werden. Sind Forderungen erst in der Bedarfszeit fällig, sind sie als Einkommen zu berücksichtigen.

Rz. (33.11)
Ältere Ansprü-
che

(4) Werden Ansprüche erst während des Leistungsbezuges fällig oder entstehen sie in dieser Zeit, gehen sie erst zum Zeitpunkt der Fälligkeit/des Entstehens über. Dies gilt insb. für Unterhaltsansprüche, die bei Vorliegen der Voraussetzungen jeden Monat neu entstehen.

- | | |
|---|--|
| <p>(5) Die Leistungspflicht des Schuldners besteht grundsätzlich bis zum Eintritt der Verjährung (z.B. §§ 194 ff. BGB) fort.</p> | <p>Rz. (33.12)
Verjährung</p> |
| <p>(6) Bei Unterhaltsansprüchen ist jedoch zu beachten, dass sie bei Untätigkeit des Gläubigers verwirkt werden, wenn sie längere Zeit nicht geltend gemacht werden. Nach Rechtsprechung des BGH ist im allgemeinen als längere Zeit ein Zeitraum von einem Jahr, im Einzelfall aber auch früher oder später, anzusehen. Eine zeitnahe Geltendmachung ist daher geboten. Kann der Anspruch bei Vorliegen eines sachlichen Grundes nicht zeitnah geltend gemacht werden, ist spätestens nach 6 Monaten eine Zwischen-
nachricht zu erteilen.
Kein sachlicher, die Verwirkung beeinflussender Grund ist nach der Rechtsprechung fehlendes Personal der Träger. Ist die Verwirkung eingetreten, muss der Unterhaltsanspruch für die Folgezeit erst wieder neu geltend gemacht werden.</p> | <p>Rz. (33.13)
Verwirkung von
Unterhaltsan-
sprüchen</p> |
| <p>(7) Zu beachten ist, dass Unterhaltsansprüche grds. nur unter den Voraussetzungen der §§ 1613 Abs. 1, 1585b BGB oder nach Zugang der Rechtswahrungsanzeige für die Vergangenheit geltend gemacht werden können, vgl. Kapitel 5. Ob ein Anspruch „für die Vergangenheit“ vorliegt, ist abhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung.</p> | <p>Rz. (33.14)
Unterhalt für
die Vergan-
genheit</p> |
| <p>(8) Ein Anspruchsverzicht des Hilfebedürftigen nach Anspruchsübergang ist gegenüber den Trägern unwirksam. Bei einem Anspruch für die Vergangenheit fehlt ihm die Verfügungsbefugnis, da nunmehr die Träger Rechtsinhaber sind. Grundsätzlich ist der Verzicht auf einen Anspruch vor dem Übergang möglich, die Rechtsprechung hat jedoch verschiedene Einschränkungen entwickelt: Sittenwidrig gemäß § 138 BGB und damit nichtig ist ein Verzicht, der in der Absicht erfolgt, den Trägern eine Last aufzubürden. Von einer Nichtigkeit ist insbesondere auszugehen, wenn beim Verzicht Bedürftigkeit des Verzichtenden vorlag oder als sicher bevorstehend erkannt wurde, der andere Teil jedoch als leistungsfähig angesehen werden musste und dies den Parteien auch bewusst war. Ein Unterhaltsverzicht für die Zukunft ist nur zulässig beim nahehelichen Unterhalt, in den anderen Fällen ist er nichtig (§§ 1614 Abs. 1, 1360a Abs. 3, 1361 Abs. 4 S. 4, 1615I Abs. 3 S. 1 BGB).</p> | <p>Rz. (33.15)
Anspruchsver-
zicht</p> |
| <p>(9) Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann, § 33 Abs. 1 Satz 2.</p> | |
| <p>(10) Zusammen mit Unterhaltsansprüchen nach dem BGB geht auch der zivilrechtliche Auskunftsanspruch, vgl. §§ 1580, 1605 BGB, auf die Leistungsträger über. Der (öffentlich-rechtliche) Auskunftsanspruch nach § 60 Abs. 2 bleibt neben dem zivilrechtlichen Auskunftsanspruch bestehen.</p> | <p>Rz. (33.16)
Auskunftsan-
spruch</p> |
| <p>(11) Machen die Leistungsträger von dem öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruch nach § 60 Abs. 2 mittels Verwaltungsakt Gebrauch, können sie diesen durch Verwaltungszwang durchsetzen.</p> | |
| <p>(12) Der zivilrechtliche Auskunftsanspruch kann z.B. im Wege der Stufenklage nach § 254 ZPO gegenüber dem Unterhaltspflichtigen geltend gemacht werden. Die Stufenklage sollte nachrangig betrieben werden.</p> | |
| <p>(13) Legt der Unterhaltsverpflichtete einen Rechtsbehelf gegen das Aus-</p> | |

kunftsersuchen ein, wirkt dies nur gegen den Auskunftsanspruch nach § 60 Abs. 2. Wird das Auskunftsersuchen auf beide Rechtsgrundlagen gestützt, lässt der Rechtsbehelf den zivilrechtlichen Auskunftsanspruch unberührt. Dieser kann auch im laufenden Rechtsbehelfsverfahren weiter verfolgt werden.

(14) Darüber hinaus erfüllt die verweigerte oder unterlassene Auskunft unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 Nr. 4 einen Ordnungswidrigkeitentatbestand.

3.3 Zeitraum des Übergangs von Ansprüchen

(1) Der Anspruch geht mit Erbringung, d.h. Bewilligung der Leistung auf die SGB II-Träger über. Erfolgt die Bewilligung rückwirkend, gehen vorrangige ältere Ansprüche zum Zeitpunkt der Bewilligung über, sofern sie zu diesem Zeitpunkt (noch) geltend gemacht werden können. Vgl. hierzu Kapitel 3.2.

Rz. (33.17)
Zeitpunkt des
Übergangs

(2) Wird eine Bewilligung ganz oder teilweise aufgehoben, so gilt die Leistung insoweit nicht mehr als „erbracht“ und kann daher auch keinen Anspruchsübergang (mehr) bewirken.

(3) Entfällt der Anspruch des Hilfebedürftigen bspw. wegen der Aufnahme einer Beschäftigung und des Zuflusses von Arbeitseinkommen, ist die Bewilligung ab dem Zeitpunkt des Zuflusses aufzuheben. Ansprüche, die erst nach diesem Zeitpunkt fällig werden, gehen nicht mehr über - wichtig für laufende Ansprüche wie Unterhaltsansprüche.

Bei einer nur teilweisen Aufhebung der Bewilligung gehen die Ansprüche zwar über, jedoch nur in entsprechend verminderter Höhe.

(4) Auch ältere, bereits fällige Ansprüche gehen über, solange die Pflicht zur Erfüllung weiter fortbesteht, vgl. Kapitel 3.2, Absatz 3. War der Hilfebedürftige schon vor dem 01.08.06 im Leistungsbezug und hat er aus dieser Zeit einen fälligen noch realisierbaren Anspruch, geht dieser ab dem 01.08.06 nach Maßgabe des § 33 n.F. von Gesetzes wegen über.

Rz. (33.18)
Leistungsbe-
zug vor dem
01.08.2006

Voraussetzung ist, dass vor dem Stichtag die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts (insbesondere Verzug oder die in § 1613 BGB geregelten Voraussetzungen) für die rückwirkende Geltendmachung erfüllt waren oder die Erbringung der Leistung dem Verpflichteten i.S.d. § 33 Abs. 3 Satz 1 SGB II schriftlich mitgeteilt worden ist (Rechtswahrungsanzeige).

(5) Etwas anderes gilt dann, wenn der Anspruch nach § 33 a.F. bereits durch Verwaltungsakt (Überleitungsanzeige) wirksam übergeleitet wurde. Auf diesen Übergang ist weiterhin die alte Rechtslage anzuwenden.

(6) Wurde vor dem 01.08.06 ein vorrangiger Anspruch übergeleitet und wurde der Leistungsbezug durch Aufhebung der Bewilligung unterbrochen, gilt für einen erneuten Leistungsbezug § 33 n.F..

3.4 Begrenzung des Anspruchsübergangs

(1) Der Anspruch des Hilfebedürftigen geht nur bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Leistungsträger über.

Rz. (33.19)
Höhe der geleisteten Aufwendungen

(2) Unter den geleisteten Aufwendungen sind sämtliche an die Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (vgl. Kapitel 3.1) zu verstehen.

(3) Zu den Aufwendungen gehören auch die Sozialversicherungsbeiträge und der Zuschuss nach § 26 soweit sie bei rechtzeitiger Zahlung des Schuldners nicht geleistet worden wären.

(4) Es muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Nichterfüllung des vorrangigen Anspruchs durch den Schuldner und der Leistungserbringung nach dem SGB II bestehen. Nur wenn bei rechtzeitiger Zahlung durch den Schuldner keine oder geringere Leistungen nach dem SGB II erbracht worden wären, kann der Anspruch nach § 33 übergehen. Daher muss der Anspruch des Hilfebedürftigen geeignet sein, seine Hilfebedürftigkeit (teilweise) zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob die Leistung des Schuldners entsprechend den §§ 11 und 12 zu einem geringeren Anspruch nach dem SGB II geführt hätte.

Rz. (33.20)
Kausalzusammenhang

Beispiele:

1) Der Hilfebedürftige hat einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung im Rahmen sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten (z.B. freiwillige Feuerwehr).

Ein Anspruchsübergang nach § 33 ist ausgeschlossen, da die Aufwandsentschädigung kein Einkommen i.S.d. § 11 darstellt.

2) Der Hilfebedürftige besitzt einen Pflichtteilsanspruch gegen einen Erben aus der Zeit vor Beginn der Bedarfszeit in Höhe von 10.000 EUR. Sein Freibetrag nach § 12 beträgt 5.000 EUR. Der Anspruch war bereits vor Beginn der Bedarfszeit vorhanden und gehört daher zum Vermögen des Hilfebedürftigen, vgl. Hinweise zu § 12, Kapitel 1.1. Er geht nur in Höhe des die Freibeträge übersteigenden Betrages (und soweit Leistungen erbracht wurden) auf die Leistungsträger über.

3.5 Rechtsfolgen des Übergangs

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 33 vor, findet ein gesetzlicher Forderungsübergang statt (vgl. auch § 412 BGB). Die Leistungsträger werden neuer Gläubiger des Anspruchs und können Erfüllung an sich selbst verlangen.

Rz. (33.21)
Gesetzlicher Forderungsübergang

(2) Der Anspruch geht nur in Höhe der durch die Leistungsträger erbrachten Aufwendungen über. Sofern die Forderungen aus dem Anspruch höher sind, verbleibt der übersteigende Teil beim Hilfebedürftigen.

(3) Um zu verhindern, dass der Schuldner mit befreiender Wirkung an den Hilfebedürftigen zahlt, müssen die Leistungsträger den Schuldner über den gesetzlichen Forderungsübergang in Kenntnis setzen, vgl. §§ 412, 407 BGB.

Rz. (33.22)
Mitteilung über Forderungsübergang

4. Regelung zum Übergang von Unterhaltsansprüchen

(1) § 33 Abs. 2 trifft spezielle Regelungen zum Übergang von Unterhaltsansprüchen und regelt wann diese **nicht** auf die Leistungsträger übergehen.

Die Vorschrift begrenzt den Umfang des Anspruchsüberganges, damit beim Unterhaltsverpflichteten keine Hilfebedürftigkeit eintritt.

(2) Relevante Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht sind solche

- von Verwandten in gerader Linie gegeneinander (§ 1601 BGB),
- der getrennt lebenden Ehegatten gegeneinander,
- der getrennt lebenden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gegeneinander,
- nach Scheidung oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- des Unterhalts von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt und der Betreuung eines nichtehelichen Kindes (§ 1615I BGB).

(3) **Ausgeschlossen** ist der Übergang eines Unterhaltsanspruches

- gegenüber Verpflichteten, die in Bedarfsgemeinschaft mit der unterhaltsberechtigten Person leben
- von Eltern/Großeltern gegen Kinder/Enkel und von Kindern ab Vollendung des 25 Lj. gegen Eltern/Großeltern, es sei denn, die Berechtigten hätten selbst diesen Unterhaltsanspruch geltend gemacht
- von Kindern zwischen 18 und 25, die ihre (berufliche) Erstausbildung abgeschlossen haben, es sei denn, die Berechtigten hätten selbst diesen Unterhaltsanspruch geltend gemacht (Zu beachten ist, dass volljährige Kinder wegen ihrer gesteigerten Erwerbsobliegenheit in der Regel keinen Unterhaltsanspruch haben, vgl. Kapitel 4.2, Absatz 5.).
- eines Kindes gegenüber den Eltern, wenn es schwanger ist oder sein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(4) Ein übergangsfähiger Unterhaltsanspruch von Kindern gegenüber den außerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebenden Elternteilen ergibt sich nur

- für minderjährige Kinder
- für Kinder zwischen 18 und unter 26 Jahren, die noch in allgemeiner Schulausbildung oder beruflicher Erstausbildung sind oder sich in einer kurzen Wartezeit zwischen Ausbildungsabschnitten befinden.

Rz. (33.23)
Verwandte

(5) § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 regelt, dass Unterhaltsansprüche unter Verwandten dann übergehen, wenn sie von diesen tatsächlich geltend gemacht werden. Nach § 1589 BGB sind Personen, deren eine von der anderen abstammt (z.B.: Eltern mit Kindern, Großeltern mit Enkeln) miteinander in gerader Linie verwandt.

(6) § 33 Abs. 2 Nr. 2, 2. HS bezieht sich nach seinem Sinn und Zweck nur auf diejenigen Fälle, in denen sich der unter 25 jährige Leistungsberechtigte tatsächlich in der Erstausbildung befindet oder sie unmittelbar beginnen wird. Die gesetzliche Regelung wurde in Anlehnung an die Rechtsprechung zum Ausbildungsunterhalt des BGH in das SGB II aufgenommen. Danach haben Eltern im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowohl ihren minderjährigen als auch den volljährigen Kindern nach § 1610 Abs. 2

Rz. (33.24)
Ausbildungsunterhalt

BGB eine optimale begabungsbezogene Berufsausbildung zu ermöglichen (vgl. BGH, FamRZ 2000, 240). Der Ausbildungsunterhalt wird jedoch nur **während** der Ausbildung oder während einer angemessenen, kurzen Wartezeit geschuldet.

(7) Die rechtliche Zuordnung des Kindes zu seinen Eltern wird als Kindschaftsverhältnis bezeichnet. Ein solches tritt entweder durch Abstammung oder durch Annahme (Adoption) ein. Mit der Adoption wird das ursprüngliche Kindschaftsverhältnis gänzlich aufgehoben und ein völlig neues begründet.

Rz. (33.25)
Kindschafts-
verhältnis

(8) Unter Betreuung i.S.d. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 b) ist hier umfassend die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes zu verstehen. Nicht notwendig ist, dass die Betreuung ausschließlich durch Mutter oder Vater erfolgt. Maßgebend ist vielmehr nur, dass der begünstigte Elternteil hauptverantwortlich den wesentlichen Teil der Betreuungsleistung trägt. So ist die Voraussetzung auch erfüllt, wenn das Kind in der Kinderkrippe oder im Kindergarten oder teilweise in Tagespflege (z.B. durch die Großeltern) betreut wird.

(9) Trotz des insoweit missverständlichen Wortlauts ist dem Sinn und Zweck der Gesetzesvorschrift nach davon auszugehen, dass sie auch dann Anwendung findet, wenn die Betreuung von Mutter oder Vater nicht bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres *ständig*, sondern nur zeitweise erfolgt. Auch können Änderungen der Verhältnisse einen berücksichtigungsfähigen „Betreuungswechsel“ zur Folge haben.

Beispiel:

Die Mutter erfüllt die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 Nr. 3 b) für die ersten drei Lebensjahre des Kindes. Danach geht sie wieder einer Vollzeitbeschäftigung nach und der (hilfebedürftige) Vater übernimmt die Kinderbetreuung.

Folge:

Der Übergang eines Unterhaltsanspruches des Vaters gegen seine Eltern ist ausgeschlossen. Solange diese Verhältnisse unverändert fortbestehen, endet der Ausschluss erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes.

Beachte: Soweit nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 b) der Übergang von Ansprüchen gegenüber den Eltern ausgeschlossen ist, gilt dies nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift auch für Ansprüche gegenüber den übrigen Verwandten in gerader Linie (Großeltern).

4.1 Voraussetzungen des Unterhaltsanspruches

- (1) Ein Unterhaltsanspruch hat folgende Voraussetzungen:
- Grundverhältnis
 - Bedarf
 - Bedürftigkeit

- Leistungsfähigkeit

Rz. (33.26)
Grund-
verhältnis

(2) Als Grundverhältnis kommen in Bezug auf § 33 folgende Unterhaltsansprüche in Betracht:

- Kindes- und Elternunterhalt (Verwandtenunterhalt) (§§ 1601 ff. BGB)
- Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB)
- Geschiedenenunterhalt (§§ 1569 ff. BGB)
- Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt (§ 1615 I BGB)

(3) Liegen die Voraussetzungen der oben genannten BGB Vorschriften vor, muss der unterhaltsrechtliche Bedarf des Berechtigten ermittelt werden. Dieser Bedarf bestimmt sich grds. nach der Düsseldorfer-/Berliner-Tabelle. Diese unterhaltsrechtliche Bedarfsermittlung ist streng zu unterscheiden von der Bedarfsermittlung nach dem SGB II.

Rz. (33.27)
Bedarf

(4) Ist der Bedarf des Unterhaltsberechtigten ermittelt, ist zu prüfen, ob dieser Bedarf durch vorhandene Einkünfte des Berechtigten gedeckt werden kann (Bedürftigkeit). Für die Berücksichtigung des eigenen Einkommens gelten je nach Grundverhältnis und ggf. Alter besondere Regelungen, vgl. hierzu die Leitlinien des für den Unterhaltsberechtigten zuständigen OLG.

Rz. (33.28)
Bedürftigkeit

(5) Ggf. besteht eine erhöhte Pflicht des Bedürftigen, seinen Bedarf durch eigene Erwerbstätigkeiten/-bemühungen sicherzustellen (sog. Erwerbsobliegenheit). In diesem Fall mindert sich seine Bedürftigkeit (fiktives Einkommen).

Beispiel:

Ein volljähriges Kind besitzt keine abgeschlossene berufliche Erstausbildung. Nach Beendigung der Schulausbildung hat das Kind weder eine Berufsausbildung noch ein Arbeitsverhältnis begonnen oder strebt dies an.

Lösung:

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH unterliegen volljährige Kinder einer gesteigerten Erwerbsobliegenheit. Soweit die Möglichkeit besteht, durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit seinen Bedarf zu decken, ist das Kind nicht bedürftig. An die Zumutbarkeit der Tätigkeit sind keine hohen Anforderungen zu stellen, siehe auch Kapitel 4, Absatz 6.

Hinweis:

Beginnt das volljährige Kind (unter 25 jährige Leistungsberechtigte) seine Erstausbildung, lebt die Unterhaltspflicht der Eltern (§ 1610 Abs. 2 BGB) wieder auf.

(6) Ist nach den vorgenannten Grundsätzen der Unterhaltsbedarf ermittelt, ist die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten zu prüfen. Die Leistungsfähigkeit ist entsprechend den Leitlinien des für den Unterhaltspflichtigen zuständigen OLG zu ermitteln.

Rz. (33.29)
Leistungsfähig-
keit

(7) Im Unterhaltsrecht wird - im Gegensatz zum SGB II - auch fiktives Einkommen berücksichtigt und damit ggf. Leistungsfähigkeit bejaht, die ansonsten nicht gegeben wäre. Die Grundsätze zur Berücksichtigung von fiktivem Einkommen ergeben sich aus der einschlägigen Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht.

(8) Ist der Unterhaltsverpflichtete nach Maßgabe des Unterhaltsrechts nicht leistungsfähig, besteht kein Unterhaltsanspruch. Daher findet kein An-

spruchsübergang - auch nicht dem Grunde nach - statt.

(9) Wird der Verpflichtete wieder leistungsfähig, z.B. durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, besteht ab diesem Zeitpunkt (wieder) ein Unterhaltsanspruch. Zum Unterhalt für die Vergangenheit vgl. Kapitel 5.

Rz.(33.30)

(10) Sofern keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer erneuten Überprüfung vorliegen, ist eine erneute Prüfung der Leistungsfähigkeit spätestens nach zwei Jahren vorzunehmen.

Erneute Überprüfung

4.2 Sonstige Voraussetzung des § 33 Abs. 2 SGB II

(1) Nach § 33 Abs. 2 Satz 2 haben laufende Unterhaltszahlungen Vorrang vor dem Anspruchsübergang. Zahlt der Unterhaltsverpflichtete laufend Unterhalt, geht der Unterhalt in dieser Höhe nicht auf die Leistungsträger über, sondern wird als Einkommen angerechnet.

Rz. (33.31)
Laufende Zahlungen

(2) Voraussetzung ist eine laufende, d.h. „regelmäßige“ und rechtzeitige Zahlung, vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2. Auf eine gleich bleibende Höhe der Zahlungen kommt es nicht an. Eine „wiederholte“ Nachzahlung für vergangene Zeiträume erfüllt nicht den Tatbestand des § 33 Abs. 2 Satz 2.

(3) Können die Leistungsträger einen Unterhaltsanspruch für die Vergangenheit geltend machen, vgl. Kapitel 5, stehen entsprechende Nachzahlungen ihnen zu. Mit befreiender Wirkung kann der Schuldner an den Hilfebedürftigen nur zahlen, wenn er keine Kenntnis vom gesetzlichen Forderungsübergang hat, vgl. §§ 412, 407 BGB.

(4) Nach Sinn und Zweck des § 33 Abs. 2 Satz 3 soll dem Unterhaltsverpflichteten mindestens ein Einkommen verbleiben, das zur Deckung des Bedarfes nach dem SGB II für sich und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen ausreicht. Vermögen soll er nur einsetzen müssen, soweit dieses auch nach § 12 SGB II zu berücksichtigen wäre.

Rz. (33.32)
Vergleichsrechnung

5. Ansprüche für die Vergangenheit, Klage auf künftige Leistungen, § 33 Abs. 3 SGB II

(1) § 33 Abs. 3 Satz 1 ergänzt die Vorschriften des BGB und schafft neben ihnen eine weitere Möglichkeit, Ansprüche für die Vergangenheit geltend zu machen. Die Leistungsträger haben in diesem Fall dem Schuldner die Erbringung der Leistung schriftlich mitzuteilen (sog. Rechtswahrungsanzeige, „RWA“). Die RWA setzt jedoch einen festgestellten Leistungsanspruch nach dem SGB II voraus.

(2) Die RWA hat mit Zugang beim Schuldner die Wirkung einer Mahnung. Die Leistungsträger haben nun die Möglichkeit, für die Zeit ab Zugang der RWA (Unterhalts-) Ansprüche auch für die Vergangenheit geltend zu machen, vgl. Kapitel 3.2, Absatz 10.

(3) Im Gegensatz zur Überleitungsanzeige nach § 33 a.F. ist die RWA kein Verwaltungsakt. Sie kann daher nicht mit Rechtsbehelfen angefochten werden. Enthält die Rechtswahrungsanzeige allerdings eine öffentlich rechtliche Auskunftsaufforderung, ist diese als Verwaltungsakt zu werten und entsprechend anfechtbar.

(4) Wie in Kapitel 3.2 dargelegt, können zukünftige Ansprüche nicht auf die Leistungsträger übergehen. Daher ist es grundsätzlich auch nicht möglich, im Voraus auf Erfüllung dieser Ansprüche zu klagen. § 33 Abs. 3 Satz 2 macht von diesem Grundsatz eine Ausnahme und ermöglicht es den Trägern auch auf künftige Leistungen zu klagen. Rz. (33.33)
Klage auf künftige Ansprüche

(5) Voraussetzung ist, dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts voraussichtlich auf „längere Zeit“ erbracht werden. Für die Beurteilung des längeren Zeitraums ist der Zeitpunkt der Klageerhebung maßgeblich (Prognoseentscheidung). Ein längerer Zeitraum ist in Anlehnung an § 41 Abs. 1 Satz 4 gegeben, wenn ein Leistungsbezug von mindestens sechs Monaten abzusehen ist.

(6) Bei der Bezifferung der künftigen Ansprüche sind die bisherigen monatlichen Aufwendungen zu Grunde zu legen.

(7) Zu beachten ist, dass der Umfang des Klageerfolges davon abhängig ist, wie lange tatsächlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht worden sind. Denn nur soweit Leistungen auch wirklich erbracht werden, geht der Anspruch über.

6. Rückübertragung von Ansprüchen zur gerichtlichen Geltendmachung - § 33 Abs. 4

(1) Die auf die Träger übergegangenen und noch übergehenden Ansprüche können im Einvernehmen mit dem Leistungsempfänger zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen werden. Ist der Unterhaltsanspruch höher als der Leistungsanspruch nach SGB II, verbleibt der die Sozialleistung übersteigende Teil beim Unterhaltsberechtigten. Die Rückübertragung vermeidet in diesem Fall eine doppelte Prozessführung. Rz. (33.34)
Grundsätzliches

(2) Auch nach der Rückübertragung haben die Leistungsträger sicherzustellen, dass sie über den Stand des Verfahrens informiert werden: Dies umfasst insbesondere:

- Bevollmächtigung eines Anwaltes oder Beistandes
- Stand des gerichtlichen Verfahrens (Klageerhebung, Ergebnis).

Rz. (33.35)
Überwachung

(3) Die Entscheidung liegt im Ermessen der Träger. Ist der Leistungsempfänger nicht gewillt, den Anspruch selbständig durchzusetzen, kann der Anspruch nicht rückübertragen werden. Die weitere Leistungserbringung darf nicht an diese Bereitschaft geknüpft werden. Rz. (33.36)
Ermessen der Träger

(4) Die Rückübertragung ist eine privatrechtliche Vereinbarung. Sie ist schriftlich abzuschließen. Sofern Ansprüche Minderjähriger betroffen sind, ist die Vereinbarung mit dessen gesetzlichem Vertreter zu schließen. Rz. (33.37)
Form der Rückübertragung
[Kommunen]

(5) Bei Unterhaltsansprüchen kann die Vereinbarung nicht mit dem Beistand des Jugendamtes abgeschlossen werden, da auch bei einer Beistandschaft der Anspruch nicht auf diesen übergeht. Gleichwohl können nach einer Rückübertragung die Ansprüche durch den Leistungsempfänger mit Hilfe des Beistandes geltend gemacht werden. Rz. (33.38)
Rückübertragung

(6) Zulässig ist nur eine Rückübertragung zur gerichtlichen Geltendmachung. Rz. (33.39)
Nur zur gericht-

- Die Rückübertragung ist erst unmittelbar vor der Einleitung des Klageverfahrens vorzunehmen. Die Vereinbarung ist mit einer aufschiebenden Bedingung zu schließen. Die aufschiebende Bedingung hat die Einleitung prozessualer Schritte (z.B. Beauftragung Rechtsanwalt) innerhalb einer angemessenen Frist vorzusehen. lichen Geltendmachung
- (7) Die Rückübertragung ist ausgeschlossen, wenn offensichtlich kein Anspruch besteht. Für eine Rückübertragung muss der Anspruch jedoch nicht bereits beziffert sein. Rz. (33.40)
Ausschluss der Rückübertragung
- (8) Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges beschränkt die Rückübertragung auf die bislang übergegangenen Ansprüche. Bei erneutem Leistungsanspruch und bestehenden vorrangigen Ansprüchen ist die Möglichkeit der Rückübertragung erneut zu prüfen. Rz. (33.41)
Unterbrechung des Leistungsbezuges
- (9) Eine Rückübertragung mit der Bedingung, den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens (z.B. durch Vergleich) von der Zustimmung der Leistungsträger abhängig zu machen, ist nach der Rechtsprechung nicht zulässig. Sie umfasst insoweit auch das Recht, gerichtliche Vergleiche abzuschließen. Rz. (33.42)
Keine gewillkürte Prozessstandschaft
- (10) Betreibt der Hilfebedürftige die Zwangsvollstreckung selbst, haben sich die Leistungsträger den Auszahlungsanspruch des Hilfebedürftigen gegenüber dem Gerichtsvollzieher abtreten zu lassen. Die Abtretung ist dem Gerichtsvollzieher anzuzeigen. Zahlt der Gerichtsvollzieher (dennoch) mit befreiender Wirkung an den Hilfebedürftigen, vgl. Kapitel 3.5, ist die Zahlung als Einkommen anzurechnen. Zu beachten ist, dass bei der Einkommensanrechnung und der Vergleichsberechnung keine doppelte Berücksichtigung von Freibeträgen erfolgt. Rz. (33.43)
Zwangsvollstreckung durch Hilfebedürftigen
- (11) In die Rückübertragungsvereinbarung ist aufzunehmen, dass der Hilfebedürftige verpflichtet ist, Zahlungen außerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die Leistungsträger zu veranlassen. Rz. (33.44)
Zahlungen außerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens
- (12) Der Schuldner ist über die Rückübertragung und ggf. die Pflicht zur Zahlung an die Leistungsträger zu informieren. Rz. (33.45)
Informationen des Pflichtigen
- (13) Ist zum Zeitpunkt des Anspruchsüberganges bereits ein Prozess rechtshängig, treten die Träger nicht in den Prozess ein. Vielmehr führt der Leistungsberechtigte den Prozess zu Ende und verlangt Zahlung an den Rechtsnachfolger (§ 265 Abs. 2 ZPO). Rz. (33.46)
Prozessstandschaft
- (14) Sofern bereits ein Titel vorliegt und die dem Titel zu Grunde liegenden Verhältnisse keine Abänderung erforderlich machen, können die Leistungsträger den Titel zur eigenen Geltendmachung auf sich umschreiben lassen. Rz. (33.47)
Titel bereits vorhanden
- (15) Sehen die Leistungsträger von einer Titelumschreibung ab, ist der Hilfebedürftige weiterhin berechtigt, die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Die Träger haben dann lediglich die Möglichkeit, die anschließende Zahlung durch den Schuldner als Einkommen des Hilfebedürftigen anzurechnen.

6.1 Kosten der Rückübertragung

(1) Die durch die Rückübertragung entstehenden Kosten sind zu übernehmen.

(2) Der Verweis auf die Beantragung/Prüfung von Prozesskostenhilfe (§ 114 ZPO) ist zulässig. Soweit diese abgelehnt wird oder nicht die Kosten des Verfahrens abdeckt, sind sie von den Leistungsträgern zu übernehmen. Rz. (33.48)
Prozesskostenhilfe

(3) Soweit der Leistungsempfänger im gerichtlichen Verfahren unterliegt, sind auch die Kosten der Gegenseite zu übernehmen. Rz. (33.49)
Unterliegen

6.2 Rechtsweg

(1) Über Unterhaltsansprüche wird auf dem Zivilrechtsweg entschieden. Rz. (33.50)
Zivilrechtsweg

(2) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Art des Unterhaltes. Sie ist weiterhin abhängig vom gewählten Verfahrensweg. Rz. (33.51)
Sachliche und
örtliche
Zuständigkeit

7. Vorrang der §§ 115, 116 SGB X - § 33 Abs. 5

(1) Die §§ 115 und 116 SGB X gehen der Regelung des § 33 Abs. 1 SGB II vor.

(2) § 115 SGB X regelt einen gesetzlichen Anspruchsübergang für den Fall, dass der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb die Träger Leistungen erbringen müssen. Voraussetzung ist ein Kausalzusammenhang zwischen Leistungsgewährung der Träger und unberechtigter Verweigerung der Zahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber. § 116 SGB X betrifft dagegen den Übergang von gesetzlichen Schadenersatzansprüchen (z.B. § 823 ff. BGB), soweit die Träger aufgrund des Schadensereignisses Leistungen zu erbringen haben.

Mitteilung gem. § 33 Abs.3 Sozialgesetzbuch II (SGB II) über die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende an eine Person, die Ihnen gegenüber unterhaltsberechtig ist sowie Auskunftersuchen zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

hierdurch teile ich Ihnen mit, dass die nachstehend genannte Person (Leistungsberechtigter) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) in der derzeit gültigen Fassung erhält:

Name, Vorname:

Anschrift:

Hilfebezug seit:

Der zivilrechtliche Auskunftsanspruch und die Unterhaltsansprüche gehen, soweit sie nicht durch laufende Zahlung erfüllt werden, für die Zeit der Leistungsgewährung **kraft Gesetzes** bis zur Höhe der Aufwendungen **auf den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über** (§ 33 Abs.1 SGB II).

Ob und in welchem Umfang Ansprüche gegen Sie bestehen, bestimmt sich nach zivilrechtlichen Vorschriften. Sofern Unterhaltsansprüche Ihres Erachtens nicht oder nur eingeschränkt existieren, erbitte ich Ihre Stellungnahme. Kann über Bestehen und Höhe der Unterhaltsansprüche keine Einigung erzielt werden, entscheidet sowohl über den Unterhaltsanspruch, als auch über den Anspruchsübergang das zuständige Zivilgericht.

Auskunftsaufforderung

Um prüfen zu können, ob und ggf. in welchem Umfang Sie zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen in der Lage sind, bitte ich Sie, **innerhalb eines Monats** nach Zugang dieser Mitteilung die beigefügte „Auskunft über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse“ einschließlich der durch Ihren Arbeitgeber ausgefüllten Einkommensbescheinigung (nach Formblatt) zurückzusenden. Gleichzeitig sind **entsprechende Nachweise** über die gemachten Angaben, **insbesondere der letzte Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheid**, mit vorzulegen. Sofern wegen der Auskunftserklärung Fragen bestehen, können Sie diese - am besten nach vorheriger Terminabsprache - mit mir persönlich klären oder mich deswegen unter der angegebenen Telefonnummer anrufen.

Sofern Sie Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen (z.B. als Gesellschafter) oder aus Grundvermögen erzielen, weisen Sie dieses Einkommen bitte durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen (z.B. Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Steuerbescheide) für die vorangegangenen letzten 3 Kalenderjahre nach. Sollte absehbar sein, dass in Ihren Einkommensverhältnissen voraussichtlich in nächster Zeit Änderungen eintreten, bitte ich um entsprechenden Hinweis.

Die angegebenen Belastungen sind ebenfalls durch Vorlage entsprechender Nachweise zu **belegen**. Sofern es sich um Schuldverbindlichkeiten (z.B. Ratenzahlung, Kredit oder sonstige Zahlungsverpflichtungen) handelt, geben Sie bitte an, zu welchem Zweck und Zeitpunkt diese eingegangen wurden. Ggf. weisen Sie bitte auch die Ihre/n nicht unterhaltsverpflichtete/-n Ehegatten/-in (rechte Spalte des Erklärungsvordruckes) sowie Ihre Kinder und sonstige Angehörige betreffenden Einkommensausgaben für den vorstehenden

Zeitraum nach, wenn diese Personen mit Ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben. Zur Feststellung Ihrer Unterhaltsverpflichtung kommt es auch darauf an, ob und ggf. in welchem Umfang andere unterhaltsberechtigte Personen unzureichende Einkünfte und deshalb gegen Sie einen Unterhaltsanspruch haben. Es liegt daher für die Feststellung des verfügbaren Einkommens in Ihrem eigenen Interesse, dass Sie entsprechende Angaben zu Ihren Angehörigen machen und belegen. Unterhaltsleistungen an Personen außerhalb der Haushaltsgemeinschaft bitte ich ebenfalls nachzuweisen.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie und ggf. Ihr/-e Ehegatte/-in gem. § 60 SGB II zur Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie zur Vorlage von Belegen verpflichtet sind.

Eine derartige Auskunftsverpflichtung ergibt sich für Sie parallel nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dieser zivilrechtliche Auskunftsanspruch steht ebenfalls gem. § 33 Abs. 1 SGB II dem Leistungsträger zu.

Sofern Sie der Auskunftserteilung hinsichtlich Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, besteht die Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) in der derzeit gültigen Fassung oder im zivilgerichtlichen Verfahren.

Ich bitte Sie bei Zusendung Ihrer Unterlagen um Angabe Ihrer Telefonnummer für evt. Rückfragen.

Nachdem ich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse geprüft habe, erhalten Sie eine Mitteilung darüber, ob und ggfs. in welcher Höhe von Ihnen Unterhaltsleistungen zu erbringen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Hinsichtlich des Auskunftersuchens über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäß § 60 SGB II können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, , zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Auskunft über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Aktenzeichen
Hilfempfängerin/-empfänger
Unterhaltspflichtige/-pflichtiger

Hinweise

Auskunftspflicht

Sie und Ihr/Ihre nicht von Ihnen getrennt lebende/-r Ehegattin/-gatte sind gemäß § 60 Sozialgesetzbuch II (SGB II) verpflichtet, Auskünfte über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben.

Füllen Sie den Fragebogen bitte vollständig aus!

Bitte belegen Sie alle Angaben durch geeignete Nachweise (Einkommenssteuerbescheid, Verdienstabrechnungen, Bescheide, Beitragsrechnungen, Versicherungspolicen, Kreditverträge etc.)

Datenschutz

Die erhobenen Angaben unterliegen dem Datenschutz und dienen ausschließlich dazu, Ihre Unterhaltsfähigkeit festzustellen.

I. Ihre Persönlichen Daten

Unterhaltspflichtige/-pflichtiger			Ehepartner/-in		
Familienname			Familienname		
Vorname	Geburtsdatum	Vorname	Geburtsdatum		
Anschrift			Telefon		
Beruf (z.Z. ausgeübte Tätigkeit)		Beruft (z.Z. ausgeübte Tätigkeit)			
Arbeitgeber		Arbeitgeber			
zuständiges Finanzamt (bitte Steuer-Nr. angeben)					
Krankenkasse		Krankenkasse			
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig		<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend

Kinder und sonstige im Haushalt lebende Personen

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad	Familienstand	Beruf (z.Z. ausgeübte Tätigkeit)	Nettoeinkommen (€ mtl.)

II. Einkommen

Einkommen aus:	Unterhaltspflichtige/-pflichtiger: €	Ehepartner/-in €
Nichtselbstständiger Arbeit -Verdienstbescheinigung der letzten 12 Monate		
Selbstständiger Arbeit -G+V Rechnung/Bilanzen der letzten 3 Jahre -Steuererklärungen der letzten 3 Jahre -Steuerbescheide der letzten 3 Jahre		
Steuererstattungen		
Rente/Pension		
Kindergeld		
Krankengeld		
Leistungen der Pflegekasse		
Leistungen des Arbeitsamtes		
Unterhaltszahlungen von Angehörigen		
Sonstige Einnahmen (z.B. Zinsen, Einnahmen aus Kapitalvermögen etc.)		

Mieteinnahmen -> siehe IX, Buchstabe a

III. Schuldverpflichtungen (ohne Wohneigentum)

	Grund für Kreditaufnahme	Gläubiger	Datum der Schuldver- pflichtung	Gesamtschuld €	mtl. Raten €
1.					
2.					
3.					

IV. Unterhaltsleistungen (für außerhalb des Haushalts lebende Personen)

- Als Nachweis bitte die Konto-Auszüge bzw. Quittungen der letzten 3 Monate sowie die Unterhaltsvereinbarungen einreichen

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Verwandschaftsgrad	€ mtl.

V. Versicherungsbeiträge

	Unterhaltspflichtige/-pflichtiger €	Ehepartner/-in €
Priv. Krankenvers.,einschl. Pflegever.		
Haftpflichtversicherung		
Hausratversicherung		
Unfallversicherung		
Lebensversicherung		

Sterbegeldversicherung		
------------------------	--	--

VI. Werbungskosten

	Unterhaltspflichtige/-pflichtiger	Ehepartner/-in
einfache Entfernung zur Arbeitsstätte	km	km
benutztes Verkehrsmittel		
bei öffentlichen Verkehrsmitteln Fahrtkosten zur Arbeitsstätte (Fahrkarte)	mtl. €	mtl. €
Beiträge zu Berufsverbänden		
Sonstiges		

VII. Sonstiges

	Unterhaltspflichtige/-pflichtiger	Ehepartner/-in
Krankheitsaufwendungen (z.B. infolge Diabetes)-bitte Attest einreichen	€	€

VIII. Unterkunftskosten

1. Mietaufwendungen (siehe gesondertes Blatt)
2. Grundvermögen (selbstgenutzt) – bei Eigenheimen / Eigentumswohnungen

Eigentümer/-in	Lage	Baujahr
Es handelt sich um ein(e)		
<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Zweifamilienhaus	<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus mit Wohnungen
<input type="checkbox"/> ohne Gewerberaum	<input type="checkbox"/> mit Gewerberaum	<input type="checkbox"/> Eigentumswohnungen
	Kaufpreis in €	Wohnfläche m ²

a) Belastung (mtl. Belastung durch Fremdkapital)

- Als Belege bitte die Jahrskontoauszüge über jährliche Darlehensraten der Banken / Bausparkassen beifügen

Geldgeber	mtl. Rate €
Erbauzins	
Gesamtsumme	

b) Eigenheimzulage / Kommunale Wohnbauförderung (jährlich)

€	Ende der Förderung:
---	---------------------

c) Betriebskosten / Nebenkosten (jährlich)

		€
a) Grundsteuer		
b) Kanalisationsgebühren	-Regenwasser -Abwasser	
c) Müllabfuhr		
d) Straßenreinigung		
e) Schornsteinreinigung		
f) Brandversicherung		
g) Gebäudehaftpflicht		
h) Wassergeld		
i) Hausgeld (bitte Jahresabrechnung vorlegen)		
j) Heizkosten		
k) Sonstiges (z.B. Deichschauggebühren)		

IX. Grundvermögen (nicht selbstgenutzt)
-bei Eigenheimen / Eigentumswohnungen-

Eigentümer/-in		Lage	Baujahr
Es handelt sich um ein(e)			
<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus mit Wohnungen	<input type="checkbox"/> Eigentumswohnungen	<input type="checkbox"/> Ferienhaus
<input type="checkbox"/> ohne Gewerberaum	<input type="checkbox"/> mit Gewerberaum	Kaufpreis in €	Wohnfläche m ²

a) Mieteinnahmen

Grundmiete € mtl.	Nebenkosten € mtl.	
-------------------	--------------------	--

b) Belastung (mtl. Belastung durch Fremdkapital) *

-Jahreskontoauszüge bzw. Tilgungspläne der Banken / Bausparkassen beifügen

Geldgeber	Mtl. Rate €
Erbauzins	
Gesamtsumme	

*Zinszuschüsse oder Aufwendungsdarlehen sind gesondert anzugeben und entsprechend zu belegen

d) Betriebskosten / Nebenkosten (jährlich)

		€
a) Grundsteuer		
b) Kanalisationsgebühren	-Regenwasser -Abwasser	
c) Müllabfuhr		
d) Straßenreinigung		
e) Schornsteinreinigung		
f) Brandversicherung		
g) Gebäudehaftpflicht		
h) Wassergeld		
i) Hausgeld <i>(bitte Jahresabrechnung vorlegen)</i>		
j) Heizkosten		

X. Forderungen

(z.B. restl. Lohn, Anspruch auf Darlehensrückzahlung, Ansprüche aus Anteilsverträgen, Wohnrechtsbestellungen mit freiem Wohnrecht)

Art der Forderung	Name und Anschrift des Schuldners	Betrag in €	Bemerkungen

XI. Sonstiges Vermögen

	Unterhaltungspflichtige/-pflichtiger	Ehepartner/-in
Sparbuch	€	€
Bankguthaben	€	€
Wertpapiere	€	€
Weitere Vermögenswerte	€	€

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift/-en beider Ehegatten
------------	-----------------------------------

Halten Sie sich nicht für unterhaltspflichtig oder sind Sie bereit freiwillig Unterhalt zu leisten, um ggfs. Eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, so erläutern Sie dieses bitte auf einem gesondertem Blatt.

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für...
hier: Realisierung der Unterhaltsansprüche

Sehr geehrte/r....

die/der Genannte erhält seit dem ... Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II).

Frau/Herr... hat Sie mit der Realisierung ihrer/seiner Unterhaltsansprüche beauftragt.

Sofern Sie zur gerichtlichen Durchsetzung der Unterhaltsansprüche eine Rückübertragungserklärung benötigen, bitte ich mich zu verständigen, damit Ihnen diese zur Verfügung gestellt werden kann.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auf eine Titulierung der Unterhaltsansprüche hinwirken und mich nach Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis unterrichten würden unter Beifügung einer Kopie des erstrittenden Titels. Andernfalls bitte ich Ihre Mandantin/Ihren Mandanten zu veranlassen, im Rahmen ihrer/seiner Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff. SGB I, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Letztlich bitte ich, dort eingehende Unterhaltsleistungen unter Angabe des o. a. Aktenzeichens auf eines der unten angegebenen Konten der zu überweisen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rückübertragung von Unterhaltsansprüchen

Die Unterhaltsansprüche des/der _____, geb. _____ sowie die Unterhaltsansprüche des/der _____ von ihr vertretenen minderjährigen Kindes/Kinder _____

1. _____ geb. _____
2. _____ geb. _____
3. _____ geb. _____

sind zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch aufgrund der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) seit dem _____ kraft Gesetzes gemäß § 33 Abs. 1 SGB II auf den Kreis Kleve als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende -vertreten durch die mit der Durchführung der Aufgaben gemäß SGB II beauftragte Stadt/Gemeinde....- übergegangen.

Zur gerichtlichen Geltendmachung werden die bereits übergebenen und bis zum Schluss der letzten Verhandlung des Unterhaltsverfahrens noch entstehenden Unterhaltsansprüche aus Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt sowie der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch durch die Stadt/Gemeinde (Zedent) im Einvernehmen mit dem Leistungsempfänger (Zessionar) auf diese gemäß § 33 Abs. 4 SGB II zurückübertragen.

Im Auftrag

Unterschrift des/der Unterhaltsberechtigten
bzw. des gesetzlichen Vertreters der Kinder

Vereinbarung

zwischen

der Stadt /Gemeinde,

vertreten durch den Bürgermeister,

-Zedent-

und

Frau/Herrn _____, geb. _____,
wohnhaft...,
für die eigene Person und als gesetzlicher Vertreter
für das Kind/die Kinder _____,

- | | |
|----|------|
| 1. | geb. |
| 2. | geb. |
| 3. | geb. |

-Zessionar-

Durch den Schriftsatz Rückübertragung von Unterhaltsansprüchen vom heutigen Tage hat die Stadt/Gemeinde..- die gemäß § 33 Abs. 1 SGB II auf sie übergegangenen Unterhaltsansprüche an Obengenannte(n) zurück übertragen.

Dies vorangeschickt treffen Zedent und Zessionar folgende Vereinbarung:

Die Rückübertragung erfolgt zur gerichtlichen Geltendmachung.

Der **Zessionar verpflichtet** sich,

1. unverzüglich Unterhaltsklage, ggf. unter Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten, zu erheben und die Stadt/Gemeinde von der Klageerhebung, den Verlauf und den Ausgang des Verfahrens laufend zu unterrichten,
2. einen Wechsel des Prozessbevollmächtigten umgehend anzuzeigen,
3. zu gerichtlichen und außergerichtlichen unterhaltsrechtlichen Vergleichen/Vereinbarungen vor Ablauf der Widerrufsfrist – sofern eine eingeräumt ist – die Zustimmung der Stadt/Gemeinde einzuholen,
4. vom Unterhaltspflichtigen auf rückübertragene Unterhaltsansprüche (bis zur Höhe der zeitgleich gewährten Sozialhilfeleistungen, begrenzt durch die Höhe des festgesetzten Unterhaltes) freiwillig geleistete Zahlungen wie auch beigetriebene Unterhaltsbeiträge ohne Abzüge an die Stadt/Gemeinde weiterzuleiten,
5. für den Fall der späteren Feststellung der Unterhaltsverpflichtung den geltend gemachten Unterhaltsanspruch bis zu Höhe der gewährten Sozialhilfeaufwendungen an die Stadt/Gemeinde...- abzutreten,

6. den Unterhaltstitel der Stadt/Gemeinde umgehend auszuhändigen.

Die Kosten, mit denen die Unterhaltsberechtigte aufgrund der Rückübertragung selbst belastet wird, werden gemäß § 33 Abs. 4 SGB II übernommen, soweit diese nicht durch die Rechtsberatungs- bzw. Prozesskostenhilfe gedeckt sind. Hinsichtlich der Höhe können nur Gebühren anerkannt werden, wie sie die Beratungs- und Prozesskostenhilfe vorsieht.

Kosten, die durch Inanspruchnahme der Berufungsinstanz entstehen, können nur dann übernommen werden, wenn der Einlegung der Rechtsmittel durch den Unterhaltsberechtigten zuvor durch die Stadt /Gemeinde zugestimmt worden ist.

Die Stadt /Gemeinde kann sich jederzeit über den Verfahrensstand informieren und die Rückübertragung widerrufen.

Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Im Auftrag

Unterschrift des/der Unterhaltsberechtigten
bzw. des gesetzlichen Vertreters der Kinder